

I 63-303.61 -84-2

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

84-2 A.Schleicher

Datum der Ausgabe:

13. Januar 1984

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 339

Alexander Schleicher ASK 21

Werknummern 21001 bis 21196

Betrifft:

Ausklinkzug für Schleppkupplung

Anlaß/Grund:

Anderung der Seilführung am Ausklinkzug

Maßnahmen und Fristen:

Bis zum 15. April 1984 sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Alexander Schleicher Technische Mitteilung ASK 21

Nr. 10 vom 10. Oktober 1983

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.